



Stellungnahme zum Entwurf für eine Unternehmensteuerreform 2008

anlässlich der Sitzung des Finanzausschusses am 7. Mai 2007

Prof. Dr. Thiess Büttner

Ifo Institut für Wirtschaftsforschung und Universität München (LMU)

6. Mai 2007

Zur Einführung der Abgeltungssteuer

Die Koalition plant mit der Einführung der Abgeltungssteuer einen Schritt in Richtung auf die duale Einkommensteuer, ohne allerdings die Unternehmensbesteuerung entsprechend anzupassen. Hieraus ergeben sich ernsthafte Probleme, die verschiedene Ziele der Unternehmensteuerreform 2008 beeinträchtigen, insbesondere die Finanzierungsneutralität und die Steigerung der Investitionen.

Die vorgeschlagene Reform der Unternehmensbesteuerung 2008 beinhaltet, wie in der Stellungnahme zum 25. April bereits ausgeführt, mit der Senkung des tariflichen Steuersatzes auf Gewinne von Körperschaften und mit der Thesaurierungsbegünstigung bei den Personengesellschaften wesentliche Schritte zur Verbesserung der steuerlichen Standortattraktivität. Wenn die geplanten Eingriffe in das Prinzip der Leistungsfähigkeit unterbleiben, wenn also beispielsweise der gravierende Eingriff in die Finanzierungsstruktur zugunsten einer Beschränkung lediglich der Gesellschafterfremdfinanzierung gemildert wird, wird die Attraktivität einer Investition in Deutschland gegenüber anderen Standorten deutlich verbessert. Zugleich mindern sich die Anreize für eine Gewinnverlagerung ins Ausland.

Die Reform beinhaltet indessen auch die Einführung einer Abgeltungssteuer von 25 % auf Zinserträge, Dividenden und Veräußerungsgewinne. Auch diese Maßnahme zielt auf eine Verbesserung der Situation im Kontext internationaler Kapitalmobilität. Allerdings zielt die Abgeltungssteuer nicht auf Investitionen sondern auf Ersparnisse. Wenn eine redistributive Besteuerung der Zinserträge nach dem Wohnsitzprinzip nicht durchgesetzt werden kann, kann durch den Übergang auf das Quellenprinzip in Verbindung mit einem moderaten Satz von 25 % eine faktische Begünstigung von Auslandsanlagen reduziert werden.

Problematisch an dem Vorschlag ist aber, dass eine pragmatische Rückführung der steuerlichen Forderungen gegenüber Anteilseignern nicht erfolgt. Auf Ebene der Anteilseigner ist die Belas-

tung der Dividenden mit 25 % nach Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens in Verbindung zu bringen mit einer Besteuerung der Unternehmensgewinne mit ca. 30 %. Sieht man von der Hinzurechnung der Zinsen bei der Gewerbesteuer ab, beschränkt sich die Besteuerung bei der alternativen Anlage in Anleihen indessen auf 25 %. Hier zeigt sich, dass die Finanzierungsneutralität in gravierender Weise verletzt wird. Auf Ebene der privaten Haushalte wird die Finanzanlage in Anleihen gegenüber der Anlage in Aktien und Beteiligungen wesentlich begünstigt.

Die Verletzung der Finanzierungsneutralität hat nun Rückwirkungen auf die Kapitalbildung und damit auf die Investitionstätigkeit. Insoweit als Anleger bei gleichen Erträgen aus steuerlichen Gründen eine Finanzanlage in Anleihen bevorzugen, erhöhen sich die Kosten von Investitionen selbst wenn sie durch einbehaltene Gewinne finanziert werden. Deutlich benachteiligt werden zudem Investitionen, die durch Beteiligungskapital finanziert werden, da hier die Belastung der Dividenden berücksichtigt werden muss. Diese Benachteiligung trifft demnach vor allem Unternehmen, die stark auf Beteiligungsfinanzierung angewiesen sind, wie beispielsweise junge und F&E intensive Unternehmen. Aus beiden Gründen ergibt sich ungeachtet der Verbesserung der Standortattraktivität eine Gefährdung der Investitionstätigkeit in Deutschland.

Die Verletzung der Finanzierungsneutralität gewinnt dadurch an Gewicht, dass künftig auch private Veräußerungsgewinne außerhalb der bisherigen Spekulationsfristen voll unter die Besteuerung fallen. Diese Einführung der Besteuerung der privaten Veräußerungsgewinne ist nicht nur als Steuererhöhung zu werten, wie in der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 25. April bereits ausgeführt, sie verschließt auch die Möglichkeit, durch Anteilsveräußerung die Benachteiligung der Finanzanlage in Aktien und Beteiligungen zu vermeiden.

Die erhebliche Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung resultiert letztlich daraus, dass der Entwurf teilweise Elemente einer dualen Einkommensteuer beinhaltet, ohne aber konsequent eine niedrigere Besteuerung der Kapitaleinkommen zumindest im Rahmen der marktüblichen Rendite vorzusehen. Auch wenn der Gesetzgeber eine konsequente Reform in Richtung auf die duale Einkommensteuer nicht in Angriff nehmen will, sind Korrekturen angebracht. So ist dem Gesetzgeber anzuraten, zumindest die Besteuerung der nach einer Spekulationsfrist von einem Jahr erzielten Veräußerungsgewinne nicht der Abgeltungssteuer zu unterwerfen.

Literatur:

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, *Widerstreitende Interessen - Ungenutzte Chancen*, Jahresgutachten 2006/2007, Wiesbaden: 2006.